

**Für den Schauenburg-Kurier am 17.11.2017**

- **Amtliche Bekanntmachungen** -

**Wahl einer Schiedsperson für den Schiedsgerichtsbezirk Schauenburg**

Zur Schlichtung streitiger Rechtsangelegenheiten richtet die Gemeinde per Gesetz ein Schiedsamt ein. Die Aufgaben des Schiedsamts werden von einer Schiedsfrau oder einem Schiedsmann ehrenamtlich wahrgenommen.

Es ist gesetzlich vorgeschrieben, dass vor dem Gang vor den Richter beim Schiedsamt eine Schlichtung zu versuchen ist. Das soll die Gerichte entlasten.

Schiedspersonen müssen nach ihrer Persönlichkeit und ihren Fähigkeiten für das Amt geeignet sein. Eine Schiedsperson soll bei Beginn der Amtsperiode das dreißigste Lebensjahr vollendet oder das fünfundsiebzigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Ausschlussgründe regelt § 3 Hessisches Schiedsamtsgesetz (HSchAG).

Gemäß § 4 des Hessischen Schiedsamtsgesetzes werden Schiedspersonen von der Gemeindevertretung auf fünf Jahre gewählt. Nach Ablauf der Wahlzeit ist die Wahl der Schiedsperson in geeigneter Form bekannt zu machen.

Hiermit wird unter Bezug auf § 4 Abs. 3 HSchAG darauf hingewiesen, dass sich interessierte Personen aus dem Schiedsgerichtsbezirk zur Wahl stellen können.

Entsprechend schriftliche Bewerbungen sind bis zum **01.12.2017** an die Gemeinde Schauenburg - Büroleitung -, Korbacher Straße 300, 34270 Schauenburg, zu richten.

Für weitere Auskünfte steht die Büroleitung – Susanne Reuting – unter der Telefon-Nr. 9325-111 gern zur Verfügung.